

**Verwaltungsvorschriften
über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen**

vom 04. Juni 2026

SenMVKU, III C 2-1

Telefon: 9025-1664, intern 925-1664

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) bestimmt die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung:

INHALTSÜBERSICHT

1. Anwendungsbereich
2. Zweck der Baumkontrolle
3. Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle
4. Häufigkeit der Baumkontrolle und Vorgehensweise
5. Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen
6. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
7. Artenschutzrechtliche Anforderungen
8. Dokumentation von Baumkontrollen
9. Schadensfälle
10. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften sind auf Bäume anzuwenden, die vom Land Berlin zu pflegen und zu unterhalten sind. Hierzu zählen insbesondere

1. Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die der Straßenbaulast des Landes Berlin unterliegen,
2. Bäume in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und

Erholungsanlagen vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. Bäume der gemeinschaftlichen Einrichtungen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soweit die Flächen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Berlin zu unterhalten sind,
 4. Bäume auf landeseigenen Friedhöfen sowie
 5. Bäume in Anlagen oder auf Grundstücken, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und vom Land Berlin unterhalten werden.
- (2) Eine Pflicht zur Kontrolle der Verkehrssicherheit besteht nur für Bäume, die auf Grund ihres Standortes eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn im Fallbereich der Bäume ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist.
- (3) Diese Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung auf Bäume, die dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl S. 614, 618) geändert worden ist, unterliegen.

2. Zweck der Baumkontrolle

Bäume oder Teile davon können aufgrund ihres Wuchses, ihres Zustandes oder ihres Standortes die Verkehrssicherheit gefährden. Um Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern und um einen gesunden Baumbestand zu erhalten, sind Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf sonstigen öffentlichen Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist es, Schäden an den Bäumen sowie bestehende oder entstehende Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, zu erkennen, zu beurteilen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Schadensbeseitigung zu bestimmen.

3. Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle

- (1) Eine Baumkontrolle umfasst die Feststellung und Beurteilung des Baumzustandes sowie die anschließende Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.
- Zu der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen gehört auch die Kontrolle von vorhandenen Baum-Zusatzeinrichtungen wie der Baumpfähle, Baumanker, Bewässerungs-/Bodenbelüftungsrohre, Poller und Schutzbügel sowie des Baumumfeldes.

- (2) Durch die Baumkontrolle wird der jeweils aktuelle Zustand eines Baumes erfasst. Dabei sind insbesondere die Befunde (Symptome) nach Art, Umfang, in ihrer Gesamtheit und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, zu erkennen, zu beurteilen und zu dokumentieren. Das betrifft auch die Aktualisierung der Maßnahmen.
- (3) Die Baumkontrolle ist auf Grundlage der Visual Tree Assessment (VTA)-Methode oder einer von der Fachwelt und den Gerichten gleichermaßen anerkannten Methode nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen.
- (4) Die Baumkontrolle ist von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse sowie über entsprechende Erfahrungen verfügen und sich regelmäßig fachlich fortbilden. Eine weiterführende Untersuchung erfordert Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Erfahrung.
- (5) Im Ergebnis einer Kontrolle sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Pflege des betreffenden Baumes einschließlich der jeweiligen Dringlichkeit nach Prioritäten festzulegen.

4. Häufigkeit der Baumkontrollen und Vorgehensweise

- (1) Die betreffenden Bäume und deren Standorte (einschließlich Stubben) sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, sofern nicht Schäden, Krankheiten oder äußere Anzeichen vorliegen, die eine häufigere Kontrolle erfordern. Je nach Bedarf hat die Baumkontrolle abwechselnd im belaubten und im nicht belaubten Zustand zu erfolgen.

Bäume, deren Umfeld von Bauarbeiten betroffen ist oder die nach extremen Witterungsereignissen eine besondere Gefahr darstellen können, bedürfen einer gesonderten Kontrolle.

- (2) Die Kontrolle des Baumbestandes sollte aufgrund des gemischten Bestandes in Bezug auf Alter und Zustand objektweise (Straße, Anlage, Grundstück) vorgenommen werden, sofern nicht Schäden oder Krankheiten vorliegen, die eine häufigere Kontrolle einzelner Bäume erfordern.

- (3) Bei der Baumkontrolle ist wie folgt zu verfahren:

1. Visuelle Kontrolle

Die Baumkontrolle erfolgt zunächst als visuelle Kontrolle (Sichtkontrolle). Dabei werden die Bäume durch eine gewissenhafte und fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus ohne Werkzeuge und ohne andere Hilfsmittel auf Anzeichen überprüft, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Jeder Baum ist einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichten. Ist eine Sichtkontrolle durch Bewuchs oder andere Sichtbehinderungen nicht möglich, so ist eine Kontrolle mit geeigneten Werkzeugen (visuell-manuelle Kontrolle, weiterführende Untersuchung) oder eine Entfernung des Bewuchses/der Sichtbehinderung zu veranlassen.

Die abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes, einschließlich der Bestimmung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, kann erfolgen, wenn bereits die Sichtkontrolle zu einem zweifelsfreien Ergebnis kommt. Dies ist dann der Fall, wenn

- a) an dem Baum keine Befunde (Symptome) erkannt wurden oder
- b) der Baum offensichtliche Befunde (Symptome) aufweist, welche auf eine mangelnde Verkehrssicherheit hindeuten, und Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden können.

2. Visuell-manuelle Kontrolle

Bestehen nach der visuellen Kontrolle (Sichtkontrolle) Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes oder an den erforderlichen Maßnahmen, ist eine visuell-manuelle Kontrolle mit einfachen Werkzeugen wie Schonhammer und Sondierstab durchzuführen. Dies erfolgt abhängig vom Befund in der Krone, am Stamm, am Stammfuß, an den Baumwurzeln oder im Baumumfeld.

3. Weiterführende Untersuchung

Bestehen trotz der visuellen Kontrolle (Sichtkontrolle) und der anschließenden visuell-manuellen Kontrolle noch Zweifel an der Verkehrssicherheit des Baumes oder an den zu treffenden Maßnahmen, ist eine weiterführende Untersuchung des Baumes von entsprechend geschulten, erfahrenen Fachkräften unter Einsatz technischer Hilfsmittel (z. B. Schalltomograph, Resistograph) durchzuführen.

5. Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen

Für die Kontrolle von Bäumen auf dicht mit Bäumen bestandenen Flächen (Bestandsflächen), die aufgrund ihrer Bestandsdichte nicht einzeln erfasst werden können, gilt Folgendes:

- (1) Die Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen setzt eine klar strukturierte und nachvollziehbare Einteilung der betreffenden Bereiche voraus. Die definierten Grenzen sind zu dokumentieren.
- (2) Bei Bestandsflächen sind alle Bäume zu kontrollieren, deren Fallbereich öffentlich zugängliche Flächen oder Nachbargrundstücke berührt. Der Fallbereich entspricht der jeweiligen Baumhöhe plus 5 m.

- (3) Bei der Kontrolle von Bäumen auf Bestandsflächen werden nur diejenigen Bäume, an denen eine Maßnahme erforderlich ist, in einer Liste erfasst. Für sie gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen.
- (4) In naturnahen Bereichen kann unter Einhaltung der Abstandsregelungen auf die Sichtkontrolle im Wurzel- und unterem Stammbereich in begründeten Fällen verzichtet werden, um beispielsweise Habitate zu schonen, sofern diese Bereiche nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

6. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit

- (1) Zur Beseitigung der Baumschäden sowie der von ihnen ausgehenden Gefahren sind Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die eine entsprechend fachkundige Person für notwendig und ausreichend hält. Dieses sind z. B. Baumfällungen, Schnittmaßnahmen im Ast- und Kronenbereich oder auch temporäre oder dauerhafte Absperungen.

Diese Festlegung darf allein unter fachlichen Aspekten im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der notwendigen Pflege erfolgen.

Die Art der im Rahmen der Baumkontrolle festzulegenden notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist abhängig von

- 1. der Art des Befundes,
- 2. dem Standort des Baumes,
- 3. der Vitalität und dem Regenerationsvermögen des Baumes,
- 4. dem Schutzstatus, der Bedeutung und der Erhaltenswürdigkeit des Baumes,
- 5. der Baumart,
- 6. der Größe des Baumes sowie
- 7. den gestalterischen Aspekten.

- (2) Für die Abarbeitung der notwendigen Maßnahmen sind je nach Dringlichkeit jeweils Prioritätsstufen (siehe Anlage 1) festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind fachgerecht und in einem zumutbaren Umfang entsprechend ihrer Dringlichkeit (Prioritätsstufe) durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge muss sofort gehandelt und gegebenenfalls der Gefahrenbereich durch Absperreinrichtungen bzw. Warnzeichen abgesichert werden.

Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist im erforderlichen Maß zu kontrollieren.

- (3) Baumfällungen sollen nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn keine anderen geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Baumes zur Verfügung stehen.

7. Artenschutzrechtliche Anforderungen

- (1) Bei der Kontrolle von Bäumen und insbesondere bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist das geltende Artenschutzrecht (§§ 39 und 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen Bäume auch auf öffentlichen Flächen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wildlebender Tiere vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf ein Baum auch durch eine Behörde oder durch Dritte im behördlichen Auftrag nur dann gefällt werden, wenn die Fällung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt hergestellt werden kann.
- (3) Den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes in § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG gemäß ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Es ist auch verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei dauerhaft geschützten Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen, gelten die Verbote unabhängig von einer aktuellen Nutzung durch die Tiere. Daher ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Vor Fällungen oder Rückschnitten sind Bäume fachgerecht auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten und deren Lebensstätten zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Baumkataster einzutragen.
Die Untersuchung der Bäume muss durch nachweislich geschulte Mitarbeitende erfolgen oder ist an entsprechend sachkundige externe Fachkräfte zu vergeben.
 - b) Sind zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme von geschützten Tieren genutzte Lebensstätten vorhanden, ist die Maßnahme bis nach deren Nutzungsende aufzuschieben (z. B. dem Ausfliegen der Brut). Hierfür kann es erforderlich sein, den Bereich für diesen Zeitraum abzusperren. Ist dieses zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht möglich, kann unter Einbeziehung von Experten (z. B. Vogel- bzw. Fledermauskundlern) nach Maßgabe der durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilenden Befreiung eine Umsiedlung oder Bergung der Tiere vorgenommen werden.

- c) Nur einmalig von den Tieren genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise die meisten Nester der frei brütenden Vogelarten, können im Rahmen der Schnittmaßnahmen nach Ausfliegen der Brut entfernt werden.
- d) Sind dauerhaft genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen oder Greifvogelnester vorhanden, sind die notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Lebensstätten erhalten bleiben. Geeignete Maßnahmen hierfür können die Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone sowie in Einzelfällen der Einbau von fachgerechten Sicherungen sein.
- e) Baumteile, die als Lebensstätten von geschützten Käfer- und anderen Insektenarten dienen, sind gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen an geeigneter Stelle zu lagern, damit die Tiere schlüpfen können. Die zuständige Naturschutzbehörde muss in jedem Fall unverzüglich davon unterrichtet werden.

8. Dokumentation von Baumkontrollen

- (1) Die Einzelbäume und die Bäume auf Bestandsflächen sowie die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen, samt der festgelegten Maßnahmen, sind im Baumkatalog des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren.
- (2) Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch das für die Pflege der Bäume zuständige Fachamt dient.
- (3) Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - 1. den Ort der Baumkontrolle,
 - 2. das Datum der Baumkontrolle,
 - 3. den Namen der kontrollierenden Person,
 - 4. die Angaben zum kontrollierten Baum,
 - 5. die Art der durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen,
 - 6. das Ergebnis der Kontrollen und Untersuchungen,
 - 7. den jeweiligen Befund,
 - 8. die jeweilige Schadstufe (siehe Anlage 2),
 - 9. die Art der vorgesehenen Maßnahmen und
 - 10. die Priorität der Maßnahmen (siehe Anlage 1).
 Ferner kann die jeweilige Vitalitätsstufe (siehe Anlage 3) dokumentiert werden.
- (4) Bei Bestandsflächen wird der Nachweis der Baumkontrolle für Baumgruppen, an denen Maßnahmen erforderlich sind (Gruppendokumentation), erbracht. Bäume, von

denen Gefahren ausgehen oder an denen bedeutende Schäden festgestellt wurden, sind wieder auffindbar zu dokumentieren.

9. Schadensfälle

- (1) Ist ein Schaden durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen eines Baumteiles entstanden, sind sofort die geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes (insbesondere Hergang, Ursache, Schaden und Schadensumfang) und zur Beweissicherung zu treffen. Soweit beweisrelevant, sind Äste, Stämme etc. sicherzustellen.
- (2) Es ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Dabei muss insbesondere Folgendes dokumentiert werden:
 1. der Ort, das Datum, die Zeit und die Teilnehmenden (Name, Funktion) der Ortsbesichtigung,
 2. der Zeitpunkt des Schadenseintritts bzw. der Zeitpunkt der Feststellung des Schadens,
 3. die Sachverhaltsschilderung bei Bedarf,
 4. die Dokumentation der Schadensstelle und des eingetretenen Schadens (bei Sachschäden beweiskräftige Feststellungen des mutmaßlichen Schadensumfangs), z. B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen, Sicherstellung beweisrelevanter Ast-, Stamm- und Wurzelteile,
 5. Informationen über den Baumzustand und die durchgeführten Kontrollen,
 6. sofern Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln sind: die Personalien und der Inhalt der jeweiligen Aussagen.

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 13.07.2026 in Kraft.